

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 5

Ausgabetag: 05. Juli 2013

39. Jahrgang

	INHALT	Seite
21.)	Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Gemeinde Schermbeck für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2018	52
22.)	4. Satzung vom 27.06.2013 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen der Gemeinde Schermbeck vom 18.12.2008	53
23.)	Erschließung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 und der Ergänzung und 2. Änderung im Gebiet „Dammer Feld“ der Gemeinde Schermbeck hier: Erhebung von Vorausleistungen für den Straßenausbau nach dem Baugesetzbuch (BauGB) für die Erschließungsanlage „Alte Landstraße/Kirchweg“ im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB	55
24.)	Satzung der Gemeinde Schermbeck vom 02.07.2013 über die Aufhebung der Satzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kommunalbetrieb Schermbeck“ in der Fassung vom 18.11.2009	57



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

21.) Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Gemeinde Schermbeck für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2018

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in der Sitzung am 26.06.2013 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Strafkammern des Landgerichts Duisburg und die Schöffengerichte des Amtsgerichts Wesel gefasst.

Die Listen liegen gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

22. Juli 2013 bis 29. Juli 2013

zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus Schermbeck (Zimmer 122), Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck öffentlich zur Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG **innen einer Woche** nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll beim Ordnungsamt der Gemeinde Schermbeck, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

46514 Schermbeck, den 27.06.2013

Der Bürgermeister


- Grüter -

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 5
der Gemeinde Schermbeck vom 05.07.2013,
S. 52



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

22.)

4. Satzung

vom 27.06.2013

zur Änderung der Satzung über die Erhebung
von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen
der Gemeinde Schermbeck vom 18.12.2008

Auf Grund der § 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV NRW 2012 S. 474), der §§ 1, 2, 4, 6 - 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW 2011 S. 687) und der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 05. März 2013 (GV NRW 2013 S. 133) hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 26.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen der Gemeinde Schermbeck vom 18.12.2008 wird wie folgt geändert:

Abschnitt I Gebührenrechtliche Regelungen

1. § 1 Abs. 1 in Abschnitt I „**Abwassergebühren (Benutzungsgebühren)**“ erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 53 c LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.“

2. § 3 Abs. 5 in Abschnitt I „**Schmutzwassergebühren**“ erhält folgende Fassung:

„(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung (Wasserzähler o. ä.) zu führen. Als verbrauchte oder auf dem Grundstück zurückgehaltene Wassermenge gilt auch das Sprengwasser.“

Ist im Einzelfall der Einbau eines Wasserzählers o. ä. zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Ge-

meinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorhegensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum **31.03. des nachfolgenden** Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Gemeinde geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 31.03. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt **rückwirkend am 01. Jan. 2013** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV NRW 2012 S. 474), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, 27.06.2013


- Grüter -
Bürgermeister

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 5
der Gemeinde Schermbeck vom 05.07.2013,
S. 53



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

- 23.) **Erschließung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 und der Ergänzung und 2. Änderung im Gebiet „Dammer Feld“ der Gemeinde Schermbeck**
hier: Erhebung von Vorausleistungen für den Straßenausbau nach dem Baugesetzbuch (BauGB) für die Erschließungsanlage „Alte Landstraße/Kirchweg“ im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

Die „**Alte Landstraße/Kirchweg**“ soll nunmehr als Erschließungsanlage im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erstmals endgültig hergestellt werden.

Die Gemeinde kann gem. § 133 Abs. 3 Satz 1 BauGB in Verbindung mit § 10 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen – Erschließungsbeitragssatzung – in der Gemeinde Schermbeck vom 14.09.1990 (EBS) in der zz. gültigen Fassung mit Beginn der Herstellung der Erschließungsanlagen **Vorausleistungen** bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

Von dieser rechtlichen Möglichkeit mit Anknüpfen an die „**Herstellung**“ der Erschließungsanlagen beabsichtigt die Gemeinde Schermbeck Gebrauch zu machen.

Die Beitragsveranlagungen im Wege der Vorausleistung werden voraussichtlich im **Oktober 2013** durchgeführt.

Der Beitragssatz für Zwecke der Vorausleistung beträgt **10,00 €/m²** erschlossener Grundstücksfläche.

Beitragspflichtig sind gem. § 133 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 5 EBS die Grundstücke, die durch diese Erschließungsanlage erschlossen werden.

Gemäß § 6 EBS wird der ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (10%) auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes (**Anlage 1**) nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

Auskünfte im Zusammenhang mit der Beitragsveranlagung können unter der Telefonnummer 02853/910-231 erteilt werden.

Diese Bekanntmachung gilt als Bekanntgabe gem. § 133 Abs. 1 Satz 3 BauGB und dient dazu, die betreffenden Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten auf eine bevorstehende Belastung mit Erschließungsbeiträgen für den Straßenausbau hinzuweisen. Sie hat **keine rechtsbegründende**, sondern ausschließlich **erklärende Wirkung**.

Schermbeck, den 27.06.2013

Der Bürgermeister


- Grüter -



Abrechnungsgebiet "Alte Landstraße/Kirchweg"

Datum: 24.06.2013



Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt Nr. 5
 der Gemeinde Schermbeck vom 05.07.2013,
 S. 55

M 1 : 2000



--- Grenze des Abrechnungsgebietes
 = Verkehrsfläche





Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

24.)

Satzung der Gemeinde Schermbeck

vom 02.07.2013

über die Aufhebung der Satzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung
„Kommunalbetrieb Schermbeck“ in der Fassung vom 18.11.2009

Aufgrund der §§ 7, 41, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 7 Fünftes G zur Änd. gesetzl. Befristungen vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) zuletzt geändert durch Artikel 1 der VO vom 13. August 2012 (GV NRW S. 296) jeweils in dem bei Beschlussfassung gültigen Wortlaut, hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 26.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung

- (1) Die Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kommunalbetrieb Schermbeck“ in der Fassung vom 18.11.2009 wird zum 31.12.2013 aufgehoben.
(2) Nach dem 31.12.2013 sind Bestimmungen der Satzung nur noch insoweit anzuwenden, als sie Angelegenheiten des Geschäftsjahres 2013 betreffen.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 31.12.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV NRW 2012 S. 474), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, 02.07.2013

- Grüter -
Bürgermeister